

über die 13. Sitzung des Stadtrates Pappenheim

am 17.09.2015

in Pappenheim

um 19.00 Uhr  
Ende 22:20 Uhr

Sitzungsraum: Bürgersaal im Haus des Gastes

Sämtliche 17 Mitglieder des Stadtrates Pappenheim

waren ordnungsgemäß eingeladen.

**Vorsitzender war:** 1. Bürgermeister Sinn

**Schriftführer war:** Frau Link

**Anwesend waren:**

- 1. Bgm. Sinn
- 2. Bgm. Dietz
- 3. Bgm. Wenzel
- StR Deffner
- StR Gallus
- StR Gronauer
- StR Halbmeyer
- StR Hönig
- StR Hüttinger
- StR Kreißl
- StR Lämmerer
- StR Obernöder
- StR Otters
- StRin Pappler
- StR Satzinger
- StR Seuberth
- OS Loy
- OS Neulinger

Zum nichtöffentlichen Teil der Niederschrift - lt. Geschäftsordnung vom 08.05.14 -

1. Wegfall der Geheimhaltungsgründe festgestellt für die Tagesordnungspunkte Nr. ....

2. Kopie nur des Beschlusses zu TOP-Nr. .... an die Presse weitergegeben.

Pappenheim, den .....  
STADT PAPPENHEIM

Uwe Sinn  
1. Bürgermeister

Außerdem waren anwesend: Geschäftsleiter Eberle, Frau Geiger, Frau Link, Hr. Maurer vom WT, Herr Prusakow, Herr Vulpius, Herr Hendrich & Frau Baier (Fa. Faurecia), Herr Prof. Dr. Grzega, ca. 35 Zuschauer

Entschuldigt abwesend waren: StR Rusam

Unentschuldigt abwesend waren  
./.

Beschlussfähigkeit war gegeben  war nicht gegeben

Lfd.-Nr.

Sachverhalt

Beschluß

Abstimm. Ergebnis

**ÖFFENTLICH**

<b>TOP</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Ref.</b>
<b>01</b>	<b>Bauanträge</b> a) BA 29/2015 – Errichtung eines Kälberstalls, Gem. Bieswang b) BA 30/2015 – Neubau Bioputenstall, Nutzungsänderung Maschinenhalle, Gem. Osterdorf	<b>1.2 J</b>
<b>02</b>	<b>Infrastrukturmaßnahmen:</b> Antrag von StR ... auf „Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Umgehungsstraße/ Gewerbegebietsanbindung an die ST 2387“ in Bieswang	<b>1.1/Bgm</b>
<b>03</b>	<b>Verkehrsrecht:</b> Beschluss der Einleitung eines Verfahrens zur Entziehung der Widmung als öffentl. Ortsstraße des südlichen Teils (ca. 150 m) des „Übermatzhofer Weges“	<b>1.2 B</b>
<b>04</b>	<b>Bauangelegenheiten:</b> a) Antrag von StR ... vom 12.07.15 auf Erwerb von Baulandflächen auf der Stöß II b) Vorstellung und Beschluss der Erschließungsplanung des Büros VNI für das Baugebiet „Am Schlägle“ in Geislohe	<b>1.1</b> <b>1.1</b>
<b>05</b>	<b>Ortsrecht:</b> a) Erlass einer Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der St. Pappenheim b) Korrektur des Beschlusses vom 25.03.14 hinsichtlich des Erlasszeitpunktes der Änderungssatzung der BGS-EWS vom 05.05.14 (Änderung der Grundgebührenregelung)	<b>1.1</b> <b>1.1</b>
<b>06</b>	<b>Bildungseinrichtung EHP:</b> Vorstellung und Beschlussfassung des neuen Projekts im Europäischen Haus Pappenheim	<b>EHP</b>

Bgm. Sinn begrüßt alle Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die heutige Stadtratssitzung.  
Entschuldigt abwesend ist StR Rusam.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung erklärt Bgm. Sinn, weshalb der Antrag von StR ... bezüglich des Schulhauses Bieswang nicht auf der Tagesordnung ist:  
Zunächst erläutert Bgm. Sinn den bisherigen Ablauf in Sachen ehem. Schulhaus Bieswang.

Im Juni 2015 wurde eine Kaufanfrage für das ehem. Schulhaus gegenüber der Stadt Pappenheim gestellt, in der Stadtratssitzung vom 11.06.2015 wurde der Verkauf des Schulhauses abgelehnt und gleichzeitig der Grundsatzbeschluss gefasst, dass soziale Träger gesucht werden sollen. Daraufhin erfolgten Anschreiben an die ortsansässigen sozialen Träger, hiervon kamen drei positive Rückmeldungen. Es fanden bereits kurze Gespräche mit den Trägern statt, konkrete Konzepte liegen jedoch noch nicht vor. Vor wenigen Tagen ging ein Schreiben der Stadt Pappenheim an die drei potenziellen Träger heraus, in dem diese aufgefordert werden, ihre Konzepte inklusive der finanziellen Aspekte mitzuteilen. Da diese finanziellen Aspekte und die Auswirkungen auf die Stadt Pappenheim noch nicht bekannt sind, ist der Antrag auf einen Grundsatzbeschluss für ein Seniorenwohnheim von StR ... noch nicht zur Abstimmung geeignet.

Bis 02.10.15 sollten die Träger ihre Konzepte einreichen und haben danach in der nächsten Stadtratssitzung am 15.10.15 Gelegenheit, dem Stadtrat und der Öffentlichkeit das Konzept vorzustellen. Danach erfolgt die Beratung und der Beschluss im Stadtrat.

**01**

### **Bauanträge**

#### **a) BA 29/2015 – Errichtung eines Kälberstalls, Gem. Bieswang**

##### *Beginn der Beschlussvorlage*

Es ist beabsichtigt in Ergänzung zur bestehenden Aussiedelung im Osten Bieswangs einen ca. 42 x 20 m großen Kälberstall zu errichten.

Es soll ein Gebäude mit versetztem Pulldach entstehen, das mit Trapezblech eingedeckt und teils verkleidet wird.

Die Gesamthöhe liegt bei ca. 6,50 m.

Der Bauort befindet sich Außenbereich. Das Vorhaben ist privilegiert gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert und es einem landwirtschaftlichem Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

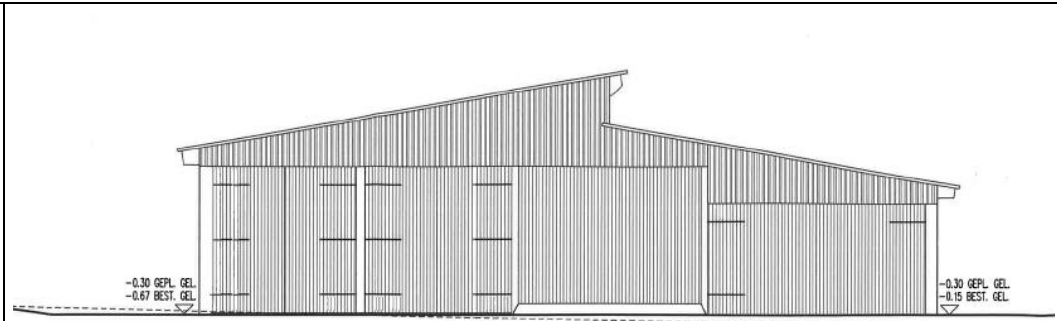
Die Erschließung erfolgt über den Sportplatzweg und den öffentlichen Feldweg südlich des Anwesens.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu einem vorherigen Vorhaben war dieser Bereich als Grünfläche mit großkronigen Bäumen vorgesehen. Den aktuellen Unterlagen ist kein Begrünungsplan beigelegt. Um die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild möglichst gering zu halten, sollte auf eine umfassende Begrünung hingewirkt werden.

Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt gut 100 m. Die Immissionsabstände werden durch das Landratsamt im Verfahren detailliert geprüft.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Lfd.-Nr.	Sachverhalt	Beschuß	Abstimm. Ergebnis
----------	-------------	---------	-------------------



WESTANSICHT

*Ende der Beschlussvorlage*

StR ... äußert seine Bedenken bei der geringen Entfernung von 100 m zur Siedlung. Er schlägt vor, zunächst mit dem Bauwerber zu reden, ob er den Stall nicht auf der östlichen Seite errichten möchte.

StRin ... möchte die Meinung der Bieswanger Stadträte hierzu wissen.

StR ... hat keine Bedenken bei der Errichtung dieses Stalles, da es sich hier um Kälber handelt und die Immissionswerte verhältnismäßig niedrig sind. Aus seiner Sicht bestehen keine Einwände gegen den Bauantrag.

Auch StR ... sieht kein Problem beim Bau des Stalles, denn das Landratsamt hat die Immissionswerte geprüft, außerdem liegen die Nachbarunterschriften vor.

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum Bauantrag Nr. 29/2015 von Herrn ..., Bieswang zur Errichtung eines Kälberstalls im Osten Bieswangs das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Das Vorhaben soll eingegrünt werden, um die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu reduzieren.

16 : 0

01

**b) BA 30/2015 – Neubau Bioputenstall, Nutzungsänderung Maschinenhalle, Gem. Osterdorf**

*Beginn der Beschlussvorlage*

Im Norden Osterdorfs ist der Neubau eines Bioputenstalls geplant. In einem neu zu errichtenden ca. 40 x 16 m großen Gebäude soll die Putenendmast untergebracht werden. Diesem angegliedert ist ein Kaltscharrraum, über den der eingezäunte und begrünte Auslaufbereich erreicht werden kann.

Die Putenvormast wird in einem Teil der bestehenden Maschinenhalle erfolgen, die entsprechend umgenutzt und umgebaut wird. Auch hier wird ein 17 x 4 m großer Kaltscharrraum angebaut und ein entsprechender Auslauf errichtet.

Pro Mastdurchgang sollen zweimal 1.200 Puten gemästet werden. Die Putenküken werden durch einen Zulieferbetrieb angeliefert. Danach werden die Puten zunächst 50 Tage in der Vormast gefüttert, bevor die Tiere für weitere 50 Tage im Endmaststall gemästet und dann zur Schlachtung abgeholt werden. Ein Teil der Puten soll regional vermarktet werden.

Die Zufahrt zum Betrieb soll über die Gemeindeverbindungsstraße Geislohe-Osterdorf erfolgen. Die Wasserversorgung ist über den bestehenden landwirtschaftlichen Hof geplant. Das anfallende Sickerwasser und die Entwässerung der Stallflächen wird in einer Sickergrube gesammelt, die bei entsprechender Füllung entleert wird. Häusliches Abwasser fällt nicht an. Das Dachflächenwasser wird breitflächig auf dem Grundstück versickert.

Für die Lagerung des Futters werden zwei Silos mit einer Höhe von knapp 7 m errichtet. Der anfallende Mist wird auf einer befestigten Platte abgedeckt bis zur Ausbringung gelagert.

Der Bauort befindet sich im Außenbereich. Das Vorhaben liegt deutlich unter der Grenze der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Die Zulässigkeit richtet sich demnach nach den Regularien der Bay. Bauordnung und des Baugesetzbuches.

Lfd.-Nr.	Sachverhalt	Beschluß	Abstimm. Ergebnis
----------	-------------	----------	-------------------

Privilegierte Vorhaben sind demnach zulässig, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.  
Die Erschließung soll wie oben erläutert erfolgen und wäre insoweit gesichert.  
Entsprechende gemeindliche Planungen in diesem Bereich, die dem Vorhaben entgegenstehen existieren nicht.

Die im Rahmen der Vorprüfung durch das Landratsamt und die Fachbehörden vorgebrachten Anregungen wurden bei der Standortwahl berücksichtigt. Weitere umfangreiche Prüfungen werden im Lauf des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Aufgrund der zu erwartenden Immissionen durch das Vorhaben wurde eine umfangreiche Nachbarbeteiligung durchgeführt. Einige Nachbarn erteilten ihre Zustimmung zum Vorhaben nicht. Insbesondere die Geruchsimmissionen des Putenmaststalls werden im Lauf des Genehmigungsverfahrens kritisch zu prüfen sein. Diese liegen bei Puten deutlich höher als z.B. bei Rindern. Demnach ergibt sich für die Putenhaltung ein größerer Immissionsschutzabstand, den es einzuhalten gilt. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt ca. 160 m. Umfangreiche Prüfungen hierzu wird die Fachbehörde vornehmen.

Der landschaftspflegerische Begleitplan wird derzeit erstellt. Lt. Antragsunterlagen soll im Hinblick auf das Landschaftsbild eine Begrünung mit Gehölzen erfolgen. Nähere Abstimmung erfolgen mit der unteren Naturschutzbehörde.

Nachdem die entsprechenden Nachbarunterschriften nicht vorliegen ist das Vorhaben im Stadtrat zu behandeln. Die Gemeinde kann ihr gemeindliches Einvernehmen jedoch nur verweigern, insoweit städtebauliche Gründe oder öffentliche Belange entgegenstehen, was hier jedoch nicht erkennbar ist.



# Süden

Ende der Beschlussvorlage

Herr Eberle erklärt, dass Herr und Frau ... den Bauantrag zurückgezogen haben und deshalb heute kein Beschluss erforderlich ist.

Lfd.-Nr.	Sachverhalt	Beschluß	Abstimm. Ergebnis
<b>02</b>	<p><b>Infrastrukturmaßnahmen:</b> <b>Antrag von StR ... auf „Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Umgehungsstraße / Gewerbegebietsanbindung an die ST 2387“ in Bieswang</b></p> <p><i>Beginn der Beschlussvorlage</i> Antrag von Herrn StR ... auf „Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Umgehungsstraße / Gewerbegebietsanbindung an die ST 2387“ in Bieswang</p> <p><b>1. Sachverhalt:</b></p> <p>Herr StR ... stellte mit Schreiben vom 31.08.15 u.a. folgenden Antrag:</p> <p>Stadt Pappenheim Marktplatz 1</p> <p>91788 Pappenheim</p> <p style="text-align: right;">Bieswang, 31.08.15</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister, Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>anbei stelle ich zur Stadtratssitzung am 17.09.15, nachfolgende Anträge.</p> <p>3. <b>Antrag</b> auf einen <u>Grundsatzbeschluss</u> zur Errichtung einer Umgehungsstraße / Gewerbegebietsanbindung an die ST 2387</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Durch diese Maßnahme könnten stark belastete, nicht für diesen Verkehr ausgelegte Anwohnerstraßen in Bieswang stark entlastet werden, wodurch die Aufenthalts- und Wohnqualität Bieswangs erheblich gesteigert werden könnte. Des Weiteren ist die Tangende geeignet die noch verbleibenden Gewerbegebietsflächen laut Flächennutzungsplan attraktiver für Gewerbetreibende zu gestalten.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt die Vergabe von Planungsarbeiten zur Errichtung einer Umgehungsstraße von Bieswang. Diese Straße sollte vom Gewerbegebiet zur ST 2387 führen, und dem Verkehr dienen, der vom oder zum Bieswanger Gewerbegebiet / Biogasanlage fließt.</p> <p>Im Rahmen einer Vorplanung könnten die Kosten einer solchen Maßnahme verlässlich ermittelt werden, auch könnte zuverlässig ermittelt werden, ob seitens der Grundbesitzer Bereitschaft zum Verkauf der benötigten Flächen besteht. Der Bau einer Straße dieser Dimension stellt für eine Kommune wie Pappenheim eine finanzielle Härte dar, so dass der Bau grds. mit FAG Mitteln förderfähig sein müsste. Auf Basis der Vorplanung sollte deshalb ein entsprechender Zuwendungsantrag gestellt werden.“ Das Vorhaben ist nach Ermittlung der Kosten in die mittelfristige Finanzplanung der Stadt mitaufzunehmen.</p> <p>Die Verwaltung wird desweiteren damit beauftragt eine vom ALE empfohlene öffentliche Informationsveranstaltung in Biewang bezüglich der angedachten Spange einzuberufen (siehe hierzu auch Punkt 2 der Niederschrift der öffentl. Vorstandssitzung der Teilnehmergeinschaft DE Bieswang).</p> <p><b>Ergänzung:</b></p> <p><b>zu 1.</b></p>		

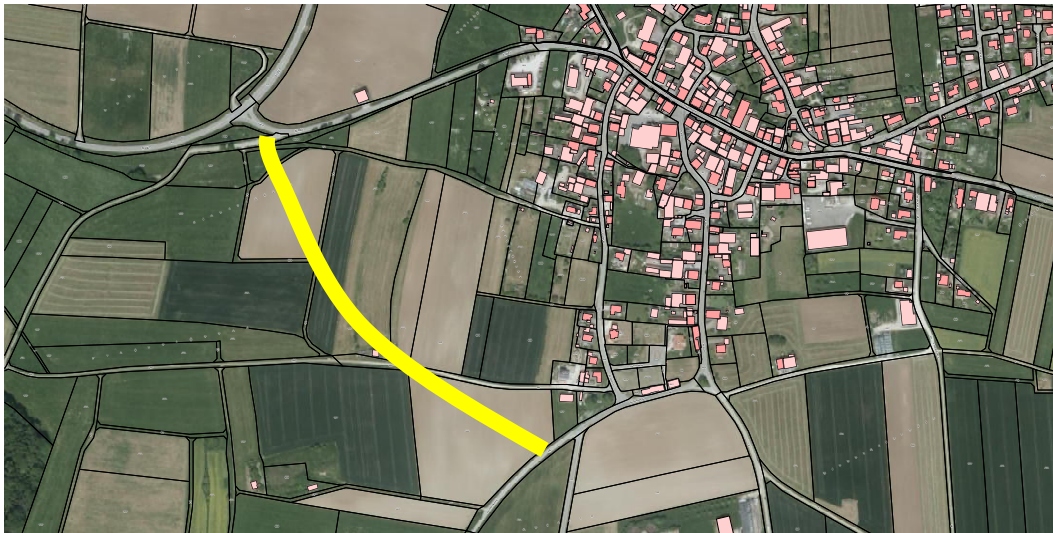
Lfd.-Nr.	Sachverhalt	Beschuß	Abstimm. Ergebnis
----------	-------------	---------	-------------------

mein Antrag zur Umgehungsstraße / Gewerbegebietsanbindung in Bieswang verfolgt das Ziel eines Grundsatzbeschlusses.  
 Mit diesem Grundsatzbeschluss soll lediglich von Seiten des Stadtrates eine "Willensbekundung" zur weiteren Verfolgung des Projekts abgegeben werden.

Dieser Beschluss ist eine Folge aus der Sitzung der Vorstandschaft der Teilnehmergeinschaft am 20.07.15, an der auch Bgm. Sinn teilgenommen hat. Um die dort besprochene Vorgehensweise wieder in Erinnerung zu rufen, möchte ich nachfolgend auf folgendes hinweisen:

Sollte diese Projekt wieder erwartend in den nächsten Jahren verwirklicht werden, ist dieses Projekt dann zur Vorbereitung (Planungsüberlegungen, Aussagen zum Kaufpreis, Möglichkeiten des Flächentausches) sicherlich ein Thema für den Bauausschuss.

Somit ist eine Behandlung im Bauausschuss im Vorgriff eines Grundsatzbeschlusses (Willensbekundung) entbehrlich.



**Beispielhafte ca. Skizze eines möglichen Verlaufs**

**2. Rechtliche Würdigung:**

Die Errichtung einer gesonderten Erschließungsstraße für das Bieswanger Gewerbegebiet ist grundsätzlich sowohl für die ansässigen Unternehmen, als auch für die Bevölkerung der betroffenen Dorfstraßen sehr wünschenswert.

Allerdings würde eine solche Maßnahme Kosten von geschätzt 800.000,- € bei einer Fahrbahnbreite von < 6,5 m bedingen.

Ob diese über FAG Mittel förderfähig sind, kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht rechtssicher gesagt werden, ebenso wenig kann ohne eine entspr. Vorplanung eine Aussage zu einer evtl. Erschließungskostenpflicht der Anlieger des Gewerbegebietes getroffen werden.

Auch liegen der Verwaltung derzeit noch keine Kenntnisse darüber vor, ob die betroffenen Grundstückseigentümer bereit sind, die erforderlichen Flächen an die Stadt Pappenheim zu veräußern.

Die Maßnahme dürfte nur Sinn machen, wenn das bestehende Gewerbegebiet, das derzeit komplett bebaut ist, erweitert wird, eine Erweiterung kann allerdings nur mittels einer entsprechende Bauleitplanung (Änderung des Bebauungsplanes) stattfinden.

Gem. der Erschließungspolitik der Stadt Pappenheim der letzten Jahre müsste vor einer solchen die Stadt Pappenheim die zu überplanenden Flächen in einem ersten Schritt käuflich erwerben.

Der Verwaltung liegen aktuell keine Kaufanfragen/ Interessenten für gewerbliche Baulandflächen in Bieswang vor.

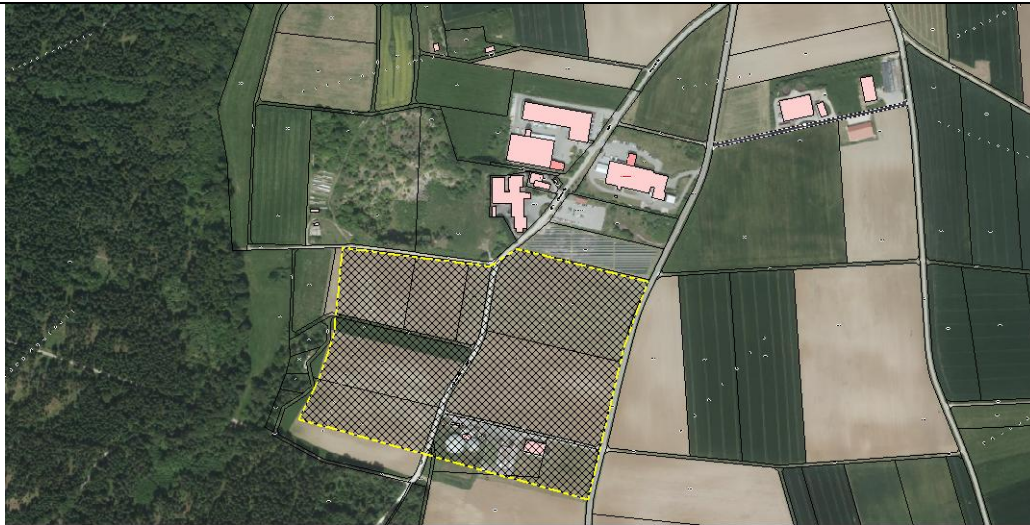


Lfd.-Nr.

Sachverhalt

Beschluß

Abstimm. Ergebnis



*Ende der Beschlussvorlage*

StR ... betont, dass es sich bei der Umgehungsstraße um eine uralte Angelegenheit handelt und er den Antrag von StR ... deshalb befürwortet. Er ist der Meinung, dass noch in 2015 potentielle Eigentümer der benötigten Flächen zu einer Info-Versammlung zusammenkommen sollten und hier die Bereitschaft eines Verkaufes angefragt werden soll.

StR ... bestätigt die Meinung von StR ... und erläutert nochmals den Grund seines Antrags. Er hat auch bereits einen entsprechenden Beschlussvorschlag geliefert, der auf einem Grundsatzbeschluss der Dorferneuerung Bieswang beruht. Auch er ist der Meinung, dass eine Versammlung zunächst in Angriff genommen werden sollte. Hier sollte auch das ALE schon beteiligt werden. Im nächsten Schritt soll dann ein Streckenverlauf geplant werden. StR ... räumt ein, dass eine attraktive Verkehrsanbindung ausschlaggebend für Gewerbetreibende ist. Zudem kann damit der Ortskern Bieswang beruhigt werden.

StRin ... bemerkt, dass es wichtig ist, vorher mit den betroffenen Leuten zu sprechen.

StR ... führt aus, dass es höchste Zeit ist, die Umgehungsstraße anzugehen. In den entsprechenden Arbeitskreisen der Dorferneuerung Bieswang wurde die Umgehungsstraße als erste Priorität eingestuft. Der Beschluss ist der nötige erste Impuls, dass die Straße vom Stadtrat gewollt ist.

StR ... erläutert den bisherigen zeitlichen Ablauf: Im April 2009 war das Seminar der Bieswanger Bürger, daraufhin wurden drei Arbeitskreise gebildet, die insgesamt in 20 Sitzungen tagten. Am 04.02.2011 folgte die Präsentation und die Dorferneuerungsurkunde wurde ausgehändigt. Im Jahr 2012 wurde der Plan der Dorferneuerung vorgestellt, Ende 2012 fanden erste Grundstücksverhandlungen statt. Bis heute ist zu diesem Thema nichts weiter passiert. StR ... plädiert dafür, den Beschlussvorschlag einstimmig anzunehmen und damit den entsprechenden politischen Ausdruck zu symbolisieren.

StR ... signalisiert, dass zuerst mit den Eigentümern geredet werden sollte und erst dann eine entsprechende Streckenvariante geplant werden kann.

Bgm. Sinn beschreibt, dass diese Angelegenheit nicht den heutigen Beschluss betrifft.

StR ... schlägt vor, Herrn Faber vom ALE bei den Grundstücksverhandlungen zu beteiligen, weil bisher nur gute Erfahrungen in dieser Hinsicht gemacht wurden. StR ... hat dem Gesagten nichts hinzuzufügen, jedoch muss im Beschlussvorschlag die Vorplanung beschlossen werden.

Herr Eberle weist auf drei Änderungen im Beschlussvorschlag hin: Zunächst



Lfd.-Nr.	Sachverhalt	Beschuß	Abstimm. Ergebnis
03	<p>muss, wie von StR ... richtig bemerkt, die Vorplanung beschlossen werden. Außerdem sollte bereits konkret ein Planungsbüro benannt werden. Der Vorentwurfplan wird vorgestellt und anschließend der Streckenverlauf geplant.</p> <p><b>Beschluss:</b> Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt die Vergabe von Planungsarbeiten zur Errichtung einer Umgehungsstraße von Bieswang für die Erstellung einer Vorplanung. Diese Straße sollte vom Gewerbegebiet zur ST 2387 führen und dem Verkehr dienen, der vom oder zum Bieswanger Gewerbegebiet / Biogasanlage fließt. Im Rahmen einer Vorplanung könnten die Kosten einer solchen Maßnahme verlässlich ermittelt werden, auch könnte zuverlässig ermittelt werden, ob seitens der Grundbesitzer Bereitschaft zum Verkauf der benötigten Flächen besteht. Der Bau einer Straße dieser Dimension stellt für eine Kommune wie Pappenheim eine finanzielle Härte dar, so dass der Bau grdsl. mit FAG Mitteln förderfähig sein müsste. Auf Basis der Vorplanung sollte deshalb ein entsprechender Zuwendungsantrag gestellt werden. Das Vorhaben ist nach Ermittlung der Kosten in die mittelfristige Finanzplanung der Stadt mit aufzunehmen. Die Verwaltung wird desweiteren damit beauftragt, eine vom ALE empfohlene öffentliche Informationsveranstaltung in Bieswang bezüglich der angedachten Spange in einem ersten Schritt einzuberufen (siehe hierzu auch Punkt 2 der Niederschrift der öffentl. Vorstandssitzung der Teilnehmergeinschaft DE Bieswang).</p> <p><b>Verkehrsrecht:</b> <b>Beschluss der Einleitung eines Verfahrens zur Entziehung der Widmung als öffentl. Ortsstraße des südlichen Teils (ca. 150 m) des „Übermatzhofener Weges“/Niederpappenheimer Straße</b></p> <p><i>Beginn der Beschlussvorlage</i> <b>1. Sachverhalt:</b></p> <p>Die Geschäftsleitung der Firma Faurecia kam im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme (siehe Bauantrag letzte StR Sitzung) auf die Stadt Pappenheim zu und schilderte die allg. bekannte Problematik, dass durch die Entwicklung des Werk II die öffentl. Straße Niederpappenheimer Straße/ Übermatzhofener Weg zunehmend Teil des Betriebsgeländes wurde, und hier keineswegs mehr verkehrsrechtl. korrekte Zustände vorliegen (siehe Bild). Das verhältnismäßig geringe Unfallaufkommen in diesem Bereich ist letztlich nur dem Umstand geschuldet, dass im betroffenen Bereich der Sackgasse nur noch Quell- und Zielverkehr der Firma sowie der städt. Kläranlage stattfindet, in sehr geringem Umfang auch landw. Verkehr.</p>		16 : 0

Lfd.-Nr.

Sachverhalt

Beschluß

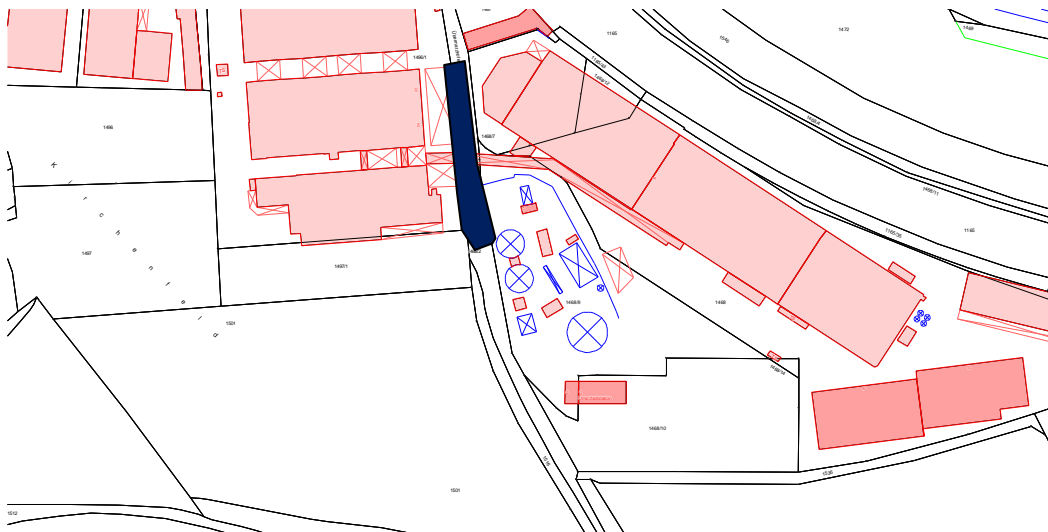
Abstimm. Ergebnis



Auf Grund von Forderungen von Mindestsicherheitsstandards des Franz. Mutterkonzerns wurde der Standort Pappenheim aufgefordert, hier für ordnungsgemäße Zustände zu sorgen, dies gestaltet sich in der Praxis allerdings äußerst schwierig.

Der urspr. Gedanke, das betroffene Straßenstück, das in der Flurkarte als „Übermatzhofener Weg“ (nicht zu verwechseln mit dem Übermatzhofener Kirchenfeldweg der parallel dazu als Landwirtschafts-/ Fußweg verläuft) geführt wird, mittels einfacher Beschilderung im südl. Bereich für den öffentl. Verkehr zu sperren, erreicht leider nicht das Ziel der Betriebsleitung, hier ein geschütztes Betriebsgelände zu errichten, da in diesem Falle weiterhin jede Person zu Fuß das Betriebsgelände betreten dürfte.

Die einzige, rechtl. zulässige Möglichkeit, Unbefugten das Betreten des Betriebes zu untersagen ist, die Widmung als öffentl. Ortsstraße in dem Bereich aufzuheben, und die Straße künftig als „städt. Privatstraße weiter zu betreiben“, alle Anlieger könnten weiterhin mittels einer Schrankenlösung den Betrieb passieren.



Die Angelegenheit wurde in der Bauausschuss-Sitzung vom 27. April 2015 behandelt, dieser kam zu folgender Empfehlung an den Stadtrat:

**Ergebnis des Bauausschusses:**

*Der Bauausschuss ist der Meinung, dass das Vorhaben allgemein und der Antrag auf Entwidmung einer Teilfläche der Niederpappenheimer Straße der Firma Faurecia grundsätzlich unterstützt werden soll. Bevor ein „offizielles Entwidmungsverfahren“ eingeleitet wird, sollen die Hinterlieger/Betroffenen informiert werden. Hinsichtlich eines Alternativweges für die Hinterlieger zum Erreichen ihrer Grundstücke ist nach geeigneten und adäquaten Lösungen zu suchen.“*

**3. Rechtliche Würdigung:**

Lfd.-Nr.	Sachverhalt	Beschuß	Abstimm. Ergebnis
----------	-------------	---------	-------------------

Gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bay. Straßen und Wegegesetz kann die zust. Straßenbaubehörde (hier Stadt Pappenheim) die Widmung einer Straße einziehen, wenn diese ihre Verkehrsbedeutung verloren hat.

Bei dem betroffenen Straßenteilstück handelt es sich um eine Sackgasse, an der die Firma selbst, die Stadt mit der Kläranlage, sowie das Umspannwerk der N-ERGIE anliegt.

Die Straße geht im weiteren Verlauf in einen Feldweg über, der einige landw. Flächen sowie Wälder erschließt.

Diese werden allerdings auch durch weitere landw. Wege erschlossen, anzuführen wären der Übermatzhofer Kirchenfeldweg, sowie ein Feldweg aus Zimmern, siehe Plan, die Privatwaldflächen liegen ebenfalls an Feldwegen und Straßen an, sind damit in gewisser Weise doppelt oder sogar mehrfach erschlossen, worauf kein Rechtsanspruch besteht.

Durch die Straße selbst sind rechtl. damit lediglich die 3 Anlieger Faurecia, N-ERGIE sowie die Stadt selbst betroffen. Da das Umspannwerk von N-ERGIE praktisch keinen Verkehr bedingt, verbleibt nur noch die Kläranlage der Stadt sowie die Antragsteller selbst, so dass hier grds. (rechtlich) von einer nicht mehr vorhandenen Verkehrsbedeutung ausgegangen werden kann.

Um die Akzeptanz von rechtl. **nichtanliegenden** Eigentümern von anderweitig erschlossenen Landwirtschafts-/ Forstflächen zu erhöhen, bietet die Firma der Stadt Pappenheim an, im Falle einer Widmungsentziehung diesem Personenkreis an sich ohne rechtl. Verpflichtung freiwillig den Zugang über die Privatstraße weiter zu garantieren.

**Art. 8  
 Einziehung**

(1) <sup>1</sup> Hat eine Straße jede Verkehrsbedeutung verloren oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vor, so ist sie durch Verfügung der Straßenbaubehörde, eine Staatsstraße durch Verfügung der obersten Straßenbaubehörde, einzuziehen; ist die Straßenbaulast geteilt, so zieht die für die Fahrbahn zuständige Straßenbaubehörde nach Anhörung der Gemeinde ein. <sup>2</sup> Die Teileinziehung einer Straße kann angeordnet werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für eine nachträgliche Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, -zwecke und -zeiten vorliegen.

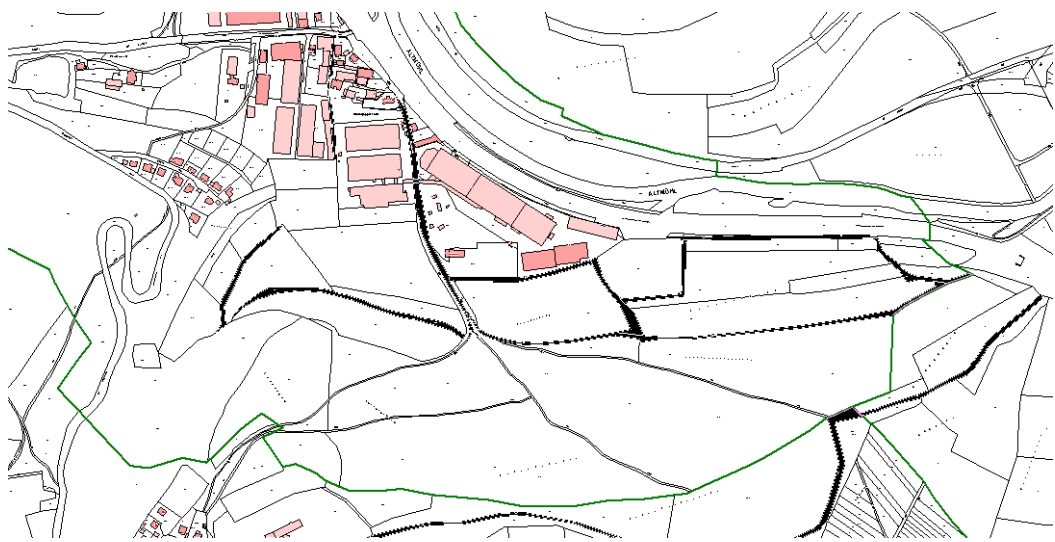
(2) <sup>1</sup> Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vorher in den Gemeinden, die von der Straße berührt werden, ortsüblich bekanntzumachen. <sup>2</sup> Die Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn Teile einer Straße im Zusammenhang mit unwesentlichen Änderungen eingezogen werden sollen.

(3) Die Einziehung von Kreisstraßen ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

(4) Mit der Einziehung einer Straße entfallen Gemeingebrauch (Art. 14) und widerrufliche Sondernutzungen (Art. 18ff.).

(5) <sup>1</sup> Art. 6 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend. <sup>2</sup> Die Einziehung wird mit der Sperrung wirksam.

(6) <sup>1</sup> Wird eine Straße begradigt, unerheblich verlegt oder in sonstiger Weise den verkehrlichen Bedürfnissen angepaßt und wird damit ein Teil der Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Teil mit der Sperrung als eingezogen. <sup>2</sup> Einer Ankündigung bedarf es nicht.



Lfd.-Nr.	Sachverhalt	Beschuß	Abstimm. Ergebnis
	<p><b>Landw. Flurwege/ Straßen im betroffenen Gebiet</b></p> <p>Gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Bay. Straßen und Wegegesetz ist die Absicht der Einziehung der Widmung 3 Monate vor Beschlussfassung bekannt zu machen. Betroffene Anlieger haben in dieser Zeit Gelegenheit rechtl. Einwände etc. gegenüber der Straßenbehörde abzugeben, die dann beim Beschluss über die Angelegenheit zu würdigen sind.</p> <p>Gibt es rechtl. relevante Einwände, die gegen eine Einziehung der Widmung sprechen, führt dies dazu, dass der Stadtrat die Entscheidung der Einziehung der Widmung nach 3 Monaten nicht durchführen kann.</p> <p><i>Ende der Beschlussvorlage</i></p> <p>StR ... zählt seine Bedenken auf: Die Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetages, die eine Entwidmung negativ betrachtet, liegt den Stadträten nicht vor. Der Zweck einer Entwidmung erschließt sich Herrn ... nicht genau, da alle Anlieger sowie die Hinterlieger weiterhin durchfahren dürfen und sich an der Nutzung nichts ändert. Einen direkten Durchgangsverkehr gibt es nicht. Für die Sicherung des Werkes ist nicht die Kommune zuständig, sondern die Firma selbst. Einziger Wirkungspunkt ist, dass die hinterliegenden Grundstücke entwertet werden.</p> <p>Herr Eberle entgegnet, dass die Anforderung der Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetages durch Herrn Rachinger erfolgte und dieser bei der Anfrage schon davon ausging, dass die Verkehrsbedeutung keinesfalls entfallen ist, deshalb fällt die Stellungnahme auch entsprechend negativ aus. Genau diese Beurteilung, ob die Verkehrsbedeutung entfallen ist oder nicht, hat nun der Stadtrat zu treffen. Herr Eberle meint, dass die Spannung emotionslos behandelt werden sollte.</p> <p>StR ... erklärt, dass er die angedachte Umleitung der Hinterlieger über Zimmern selbst abgefahren ist und eine Holzabfuhr oder die Durchfahrt mit einem LKW nicht möglich ist.</p> <p>Bgm. Sinn und Herr Eberle beteuern, dass mit einer Schrankenlösung alle Hinterlieger trotzdem zu ihren Grundstücken durchfahren dürfen. Es soll hiermit lediglich der Personenverkehr herausgenommen werden.</p> <p>StRin ... irritiert die nun negative Meinung zur Entziehung der Widmung, obwohl der Bauausschuss eine Entwidmung an den Stadtrat empfohlen hat. Sie bittet die Mitglieder des Bauausschusses um Stellungnahme, welche anderen Fakten nun zu der herrschenden Meinung führen.</p> <p>StR ... antwortet, dass der Bauausschuss der Firma helfen will, aber die Hinterlieger zunächst schnell informiert werden sollten. Diese Information erfolgte jedoch zu spät. Außerdem existiert ein Schreiben einiger Hinterlieger, die bekunden, einer Entwidmung nicht zuzustimmen.</p> <p>StR ... fragt, ob die Fa. Faurecia rechtlich gebunden ist, die An- und Hinterlieger durch das Grundstück fahren zu lassen.</p> <p>Herr Eberle bemerkt, dass die Stadt weiter Eigentümer der Straße bleibt. Die Durchfahrt wird in einem Vertrag mit der Firma geregelt. Theoretisch könnte dies auch direkt im Grundbuch geregelt werden.</p> <p>Für StR ... ergibt sich heute kein Unterschied zum Vorschlag des Bauausschusses damals. Es wurde bereits erwartet, dass die Hinterlieger von der Entwidmung nicht begeistert sein werden.</p> <p>StRin ... bemerkt, dass die Fa. Faurecia den Antrag gestellt hat und dieser auch berechtigt ist, da die Mindeststandards des Mutterkonzerns erfüllt werden müssen.</p> <p>StR ... schildert, dass auch die städtischen Grundstücke durch eine Entwidmung der Zufahrtsstraße weniger wert werden.</p> <p>Herr Eberle fragt, ob die Zustände momentan denn akzeptabel für den Stadtrat</p>		

Lfd.-Nr.	Sachverhalt	Beschluß	Abstimm. Ergebnis
	<p>sind.</p> <p>StR ... sieht als ersten Schritt die Verlegung des Parkplatzes, die in der letzten Sitzung beschlossen wurde. Danach sollte man die Situation nochmals betrachten und eventuell eine Entscheidung treffen.</p> <p>StR ... möchte die Angelegenheit vorher nochmals im Bauausschuss behandeln und erörtern, ob es auch eine Alternativlösung zur Schranke gibt.</p> <p>Herr Eberle betont, dass erst am Sitzungstag eine Reaktion der Anlieger bei der Stadt eingegangen ist. In dem angedachten Verfahren können die Anlieger ihre Einwände vorbringen und am Ende wird abgewogen. Deshalb steht einem Verfahrensbeginn seiner Meinung nach nichts entgegen.</p> <p>Bgm. Sinn liest die eingegangene Stellungnahme der Anlieger vor, diese ist Bestandteil und Anlage zur Niederschrift (Anlage 1).  <b>Nur in der Original-Niederschrift im Rathaus durch vorherigen Termin einzusehen.</b></p> <p>StR ... verlässt den Sitzungssaal von 19:37 bis 19:39 Uhr.</p> <p>Bgm. Sinn findet es sinnvoll, dem Beschluss zuzustimmen und das Prüfungsverfahren einzuleiten.</p> <p>StR ... fragt, ob die Fahrzeuge dann entgegen des Einbahnverkehrs fahren müssen.</p> <p>Herr Eberle erklärt, dass dies noch nicht klar ist.</p> <p>Bgm. Sinn erläutert, dass der Ringverkehr genutzt werden darf.</p> <p>StR ... führt aus, dass eine Schrankenregelung nicht funktioniert, wenn externe Unternehmer, z.B. zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen, die Strecke passieren müssen, denn diese haben im Einzelnen keine Berechtigung zur Durchfahrt.</p> <p>StRin ... beschreibt, dass momentan Chaos herrscht und man die Entwidmung überlegen sollte, wenn man die Durchfahrt vertraglich regeln kann.</p> <p>StR ... möchte vor einer Zustimmung erst abwarten, ob sich die Lage durch die Verlegung des Parkplatzes nicht von selbst beruhigt.</p> <p>StR ... versteht nicht, warum der riesige bürokratische Aufwand getrieben wird und sich im Endeffekt sowieso nichts an der Nutzung ändert.</p> <p>StR ... bringt vor, dass die Entwidmung nur sinnvoll ist, wenn die Straße verkauft wird und eine Ersatzanbindung geschaffen wird. Alternativ zur Schrankenlösung könnte man eine Kameralösung anbringen.</p> <p>Für StR ... ist entscheidend, wer die Kosten einer alternativen Zufahrt übernimmt. Dies müsste vor Zustimmung geklärt werden.</p> <p>Bgm. Sinn erwähnt, dass der Projektleiter der Fa. Faurecia anwesend ist. Das Gremium ist einverstanden, dass Herr Hendrich kurz den Antrag erläutert.</p> <p>Herr Hendrich erläutert die Intention des Antrags. Der Fa. Faurecia ist die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs aber natürlich auch die betriebliche Sicherheit (Diebstahl) wichtig. An- und Hinterlieger dürfen jederzeit die Straße benutzen, aber die Firma will auch ihr Eigentum schützen. Momentan kann noch Jeder durch die Straße auf das Betriebsgrundstück der Fa. Faurecia gelangen. Das soll künftig verhindert werden.</p> <p>StR ... betont nochmals, dass für die betriebliche Sicherheit nicht die Stadt als Kommune zuständig ist.</p> <p><b>Beschluss:</b>                  Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bay. Straßen- und Wegegesetz, dass der südliche Teil mit einer Länge von ca. 150 m der Ortsstraße „Niederpappenheimerstraße“ (lt. Flurkarte Übermatzhofener</p>		

Lfd.-Nr.	Sachverhalt	Beschluß	Abstimm. Ergebnis
04	<p>Weg) seine Verkehrsbedeutung verloren hat. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Einziehung der Widmung als öffentliche Ortsstraße in die Wege zu leiten, insbesondere die dreimonatige Bekanntmachung durchzuführen.</p> <p>Aufgrund des Abstimmungsergebnisses von 5 : 11 ist der Beschluss abgelehnt.</p> <p><b>Rechtsangelegenheiten:</b> <b>a) Antrag von StR ... vom 12.07.2015 auf Erwerb von Baulandflächen auf der Stöß II</b></p> <p><i>Beginn der Beschlussvorlage</i></p> <p><b>1. Sachverhalt:</b> Herr Stadtrat ... stellte mit Mail vom 12.07.15 folgenden Antrag:</p> <p><i>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Uwe Sinn Sehr geehrter Geschäftsleiter Stefan Eberle</i></p> <p><i>Ich bitte Sie vorweg mir den Erhalt dieser E-Mail zu bestätigen. Wie gewünscht nun nochmals die Beschlußtextformulierungen und die Finanzierungsvorschläge dazu. Ich hoffe doch das dieses mal alles richtig ist, damit wir gemeinsam Pappenheim ein Stück nach vorne bringen können. Dies hoffentlich auch über allen Fraktionen hinweg.</i></p> <p><i><u>Hiermit beantrage ich nochmals meine schon gestellten Anträge in der nächste Sitzung noch vor der Haushaltsabstimmung zu beraten.</u> natürlich bin ich mir im klaren das der Bürgermeister die Tagesordnung festlegt, deshalb sollte auch der Kämmerer darüber informiert werden und die Möglichkeit erhalten bei einer möglichen Zustimmung meiner Anträge diese in sein Konzept(Haushalt) mit einzuarbeiten, wie in untenstehend beschriebener Höhe ( je nach Verhandlungen).</i></p> <p><i>Zum Antrag Bauplätze Stöß Stelle Ich den nun nochmals den Dringlichen Antrag:</i></p> <p><b>1) Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt eine Teilfläche ( Flurnummer: 723) auf der Stöß für 5- 7 Bauplätze zu erwerben.</b> <b>2) Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt nach dem Erwerb der Flächen die Erschließung im Jahr 2016 umzusetzen.</b> <b>Die Finanzierung soll über den noch nicht beschlossenen Haushalt 2015 und im Haushalt 2016 vorgenommen werden.</b></p> <p><i>Fl.-Nr. 723, hiervon Teilfläche mit ca. 5.300 m<sup>2</sup> (<b>siehe Anlage</b>) soll ein Ankauf erfolgen normal für <b>XXXXX</b>/m<sup>2</sup> = ca. <b>XXXXX</b> €, Vermessung zahlt die Stadt, plus Bebauungsoption, d.h. wenn die Flächen bebaut werden zahlen wir weitere <b>XXXXXX</b>, - €/m<sup>2</sup> drauf. Die Bauplätze könnten der „Renner“ werden, da die Erschließungskosten an sich spottbillig sein wird, da wir nur 75 Meter Straße bauen müssten, um ganze 7 Bauplätze zu erschließen, daneben ist die Lage durchaus attraktiv. Bei einem verschieben dieser Maßnahme auf 2016 würden wir 2 Jahre verlieren in denen wir ein möglicher Bauwerber keinen adäquaten Bauplatz anbieten können. Dies dann auch negative Auswirkungen auf Einwohnerzahlen, Kindergärten und Schulen..... nach sich ziehen und schlimmstenfalls wird ein Bauwerber ev. abwandern. <b>Des weiteren verweise ich auf meinen Antrag vom 08.06.2015 siehe untenstehend.</b></i></p>		5 : 11



Lfd.-Nr.	Sachverhalt	Beschluß	Abstimm. Ergebnis
----------	-------------	----------	-------------------

about:blank



## **2. Rechtl. Beurteilung:**

Die Stadt Pappenheim verfügt derzeit tatsächlich in Pappenheim nur noch über 2 Bauplätze, siehe Plan.



Es handelt sich dabei konkret um einen regulären Platz auf der Stöß (II), sowie den Reihenhausbauplatz, der theoretisch teilbar wäre, aber etliche Nachteile birgt (alle Anschlüsse 5-fach, Kosten-erstattung, sehr einsehbar etc.)

Der Verkauf dieser Plätze gelang in den letzten 20 Jahren nicht, so dass auf dem Reihenhausplatz ein provisorisches Fußballfeld errichtet wurde.

Der gültige B-Plan Stöß II sieht bei einer weitergehenden Erschließung die Einrichtung eines Kinderspielplatzes vor, so dass es auch denkbar wäre, diesen auf dem unverkäuflichen Reihenhausplatz dauerhaft einzurichten.

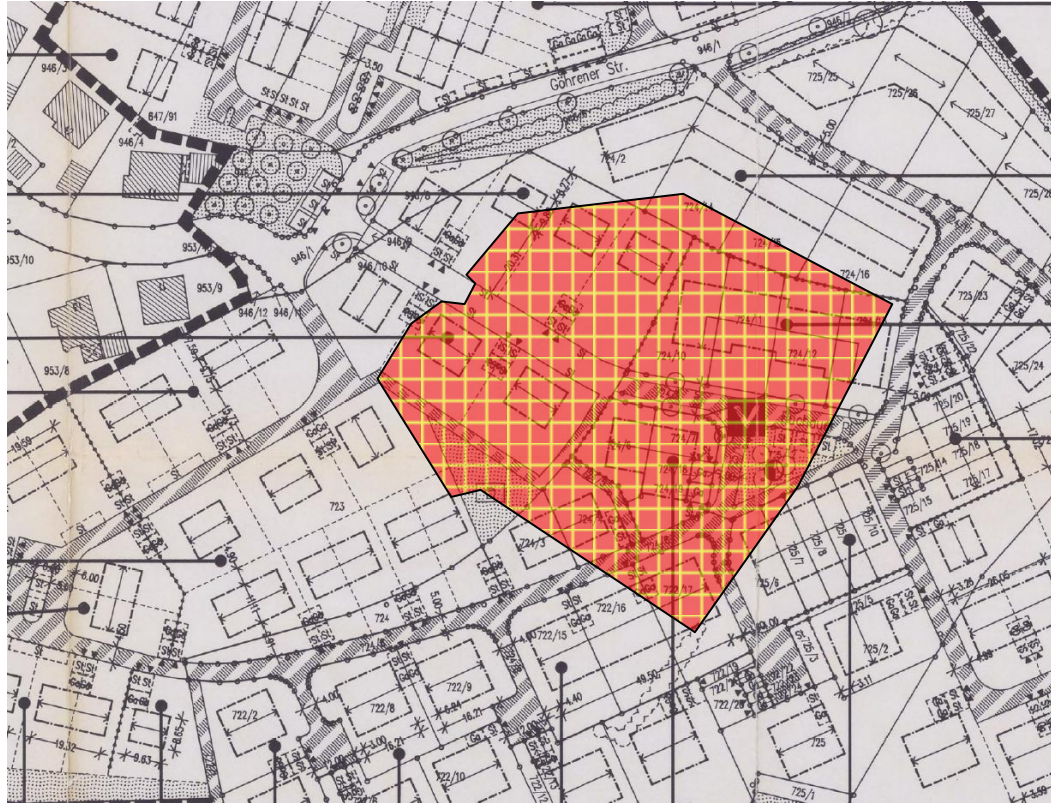
Hinsichtlich der Verkehrserschließung des Baugebietes wäre die von StR ... vorgeschlagene Variante in der Tat eine deutliche Verbesserung der bislang an sich völlig unzureichenden, einspurigen Erschließung des Baugebietes ohne Gehwege.

Im Falle der Ausweisung von weiteren Bauflächen ist auch zu beachten, dass die Kanalisation im Bereich der Göhrener Straße an der Grenze ihrer Aufnahmefähigkeit angekommen ist, hier könnten neue Bauplätze dazu führen, dass der Querschnitt des Kanals erweitert werden muss, oder ein Rückhaltebecken (in der Kreisstraße ?) installiert werden muss (prüfen, ob Zisternenregelung evtl. greift).

Lfd.-Nr.	Sachverhalt	Beschluß	Abstimm. Ergebnis
----------	-------------	----------	-------------------

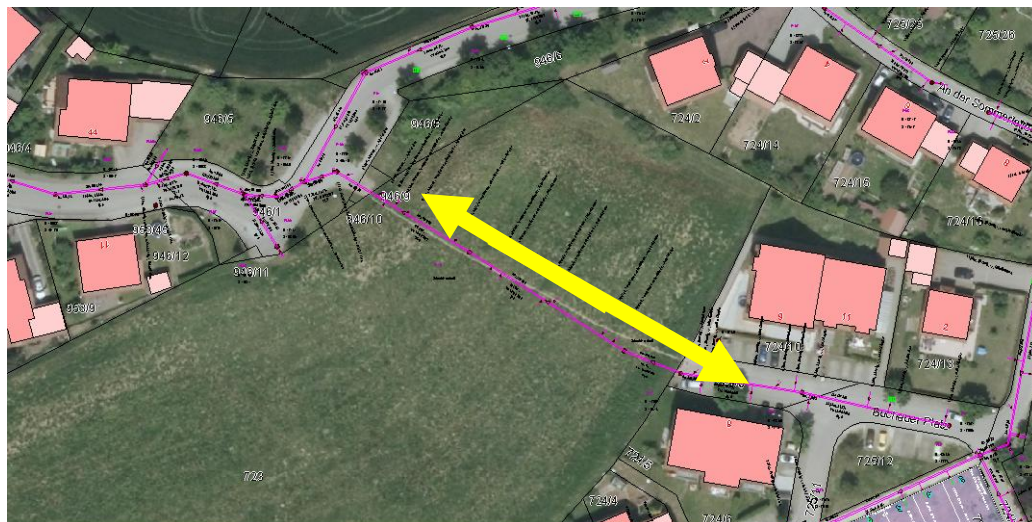
Die Verwaltung hat zwischenzeitlich zur Vorbereitung des Punktes den Eigentümer der Flächen angeschrieben, um dessen Verkaufsbereitschaft zu klären, von diesem kam allerdings bislang keinerlei Reaktion.

Im Haushalt 2015 sind derzeit keine Mittel mehr für den Ankauf der Baulandflächen veranschlagt.



Hinsichtlich der Frage der Erschließung ist anzumerken, dass eine solche bei der Stadt Pappenheim in der Regel erst baulich ausgeführt wird, wenn eine gewisse Mindestanzahl von Bauwerbern vorhanden ist.

Im beantragten Fall könnte davon aber auch abgewichen werden, da die Erschließung der 7 Plätze in der Praxis rel. einfach und damit auch kostengünstig durchgeführt werden könnte, in dem lediglich die ca. 70 m fehlender Straße zwischen den beiden bereits vorhandenen Anschlüssen zu errichten wären, Kanalleitung incl. Hausanschlusstutzen ist z.B. bereits vorhanden, das gesamte Baugebiet könnte verkehrsmäßig so deutlich entlastet werden.



*Ende der Beschlussvorlage*

Lfd.-Nr.	Sachverhalt	Beschuß	Abstimm. Ergebnis
04	<p>StR ... geht nochmals auf seinen Antrag ein und stellt dar, dass unbedingt attraktive Bauplätze in Pappenheim geschaffen werden müssen. Er schlägt vor, den Beschluss dahingehend zu ergänzen, dass bei einem Nichtverkauf des Eigentümers der angedachten Fläche eine Ersatzfläche gesucht wird.</p> <p>StR ... findet den Antrag und Vorschlag von StR ... gut und regt an, den Beschluss, dass das Baugebiet erschlossen wird, wenn konkretes Interesse an mindestens der Hälfte der Bauplätze besteht, aufzuheben. Bei jedem Baugebiet sollte der Stadtrat im Einzelfall entscheiden, da sich die Verhältnisse in den letzten Jahren und die Bereitschaft der Bauwerber verändert haben.</p> <p><b>Beschluss:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt eine Teilfläche (Flurnummer 723) auf der Stöß für 5 – 7 Bauplätze zu erwerben.</li> <li>2. Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt nach dem Erwerb der Flächen die Erschließung im Jahr 2016 umzusetzen. Die Finanzierung soll über den noch nicht beschlossenen Haushalt 2016 vorgenommen werden.</li> <li>3. Sollte der Erwerb der angedachten Fläche nicht gelingen, wird im Bauausschuss nach geeigneten Ersatzflächen gesucht.</li> </ol> <p><b>b) Vorstellung und Beschluss der Erschließungsplanung des Büros VNI für das Baugebiet „Am Schlägle“ in Geislohe</b></p> <p>Bgm. Sinn begrüßt zu diesem TOP Ingenieur Vulpius vom Ingenieurbüro VNI, der die Erschließungsplanung anschließend vorstellt.</p> <p><i>Beginn der Beschlussvorlage</i></p> <p>Das Ingenieurbüro VNI ist nun mit der Ausführungsplanung der Erschließung des Baugebietes „Am Schlägle“ in Geislohe fertig, diese kann in Anlage eingesehen werden, sowie auch die Kostenberechnung (siehe Anlage 2). <b>Die Anlage kann nur in der Original-Niederschrift im Rathaus nach vorheriger Terminabstimmung eingesehen werden.</b></p> <p>Herr Ingenieur Vulpius wird in der Stadtratssitzung die Erschließungsplanung sowie die Kostenberechnung erläutern.</p> <p><i>Ende der Beschlussvorlage</i></p> <p>Ing. Vulpius stellt die Planungen mittels einer Power-Point-Präsentation dem Stadtrat und den Zuhörern vor (Anlage 3). <b>Die Anlage kann nur in der Original-Niederschrift im Rathaus nach vorheriger Terminabstimmung eingesehen werden.</b></p> <p>Er erläutert, dass eine Ausschreibung gegen Jahresende und die Umsetzung erst im nächsten Jahr aufgrund der Witterungsverhältnisse sinnvoll erscheint.</p> <p>Herr Eberle geht darauf ein, dass mit zwei Bauwerbern, also mindestens der Hälfte, Kaufverhandlungen laufen, sodass der Erschließung nichts im Wege steht.</p> <p>Bgm. Sinn bedankt sich für den Vortrag von Ing. Vulpius, der noch für Fragen zur Verfügung steht.</p> <p>StR ... befürwortet den Vorschlag von Ing. Vulpius, bei der Erschließung bereits Mikrokabel mit zu verlegen.</p> <p>StR ... fragt, ob der Wendehammer den Mindestmaßen entspricht und ob das Teilstück südlich erweitert werden könnte, sodass ein weiterer Stellplatz entsteht.</p> <p>Ing. Vulpius erklärt, dass eine Erweiterung nur nördlich möglich wäre, jedoch hier die Bauplatzgröße verringert wird.</p> <p>StR ... meint, dass Besucher auch auf der noch vorhandenen Grünfläche parken</p>		16 : 0



Lfd.-Nr.	Sachverhalt	Beschluß	Abstimm. Ergebnis
05	<p>können und versiegelte Stellplätze nur zu einer unnötigen Mehrung der Kosten führen würden.                      StR ... fragt, ob an Leerrohre zur Wärmeversorgung gedacht wurde.                      Ing. Vulpius antwortet, dass in Pappenheim kein örtlicher Betreiber vorhanden ist und dieser Schritt deshalb nicht benötigt wird. Sollte eine Wärmeversorgung durch Biogasanlage etc. kommen, ist angedacht, die Leerrohre von hinten zu verlegen.</p> <p><b>Beschluss:</b>                      Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt die Erschließungsplanung, sowie die Kostenberechnung (Anlage 2). Das Ingenieurbüro VNI und die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende Ausschreibung für die Erschließung durchzuführen.</p> <p>StR ... verlässt den Sitzungssaal von 20:20 bis zur Pause.                      StR ... verlässt den Sitzungssaal von 20:20 bis 20:25 Uhr.</p> <p><b>Ortsrecht:</b>  <b>a) Erlass einer Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Pappenheim</b></p> <p><i>Beginn der Beschlussvorlage</i>  <b>1. Sachverhalt</b></p> <p>Die Stadt Pappenheim erhebt Verwaltungsgebühren auf Basis des Kommunalen Kostenverzeichnisses.                      Nach Feststellung des BKPV im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2008 – 2012, kann das Kostenverzeichnis nur durch entsprechender Satzung gültig angewandt werden. Deshalb empfiehlt das BKPV sowie das Landratsamt der Stadt eine entsprechende Kostensatzung zu erlassen.</p> <p><b>2. Satzung</b></p> <p>Siehe Anlage  <i>Ende der Beschlussvorlage</i></p> <p>Herr Eberle erklärt, dass sich an sich nichts ändert, da die Verwaltung bereits das kommunale Kostenverzeichnis anwendet, aber die Formalie fehlt, dass die Verwaltung dieses anwenden darf. Dies wird durch den Satzungserlass nachgeholt.</p> <p><b>Beschluss:</b>                      Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Pappenheim zum 01.10.2015 zu erlassen.                      Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung öffentlich bekannt zu machen und auszulegen.                      Der Satzungsentwurf über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Pappenheim ist Bestandteil und Anlage zur Niederschrift (Anlage 4). <b>Die Anlage kann nur in der Original-Niederschrift im Rathaus nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.</b></p>	<p>16 : 0</p> <p>14 : 0</p>	

Lfd.-Nr.	Sachverhalt	Beschluß	Abstimm. Ergebnis
05	<p><b>b) Korrektur des Beschlusses vom 25.03.14 hinsichtlich des Erlasszeitpunktes der Änderungssatzung der BGS-EWS vom 05.05.14 (Änderung der Grundgebührenregelung)</b></p> <p>Herr Eberle verliert als zuständiger Sachbearbeiter die Beschlussvorlage. <i>Beginn der Beschlussvorlage</i> <b>Sachverhalt:</b></p> <p>Der Stadtrat der Stadt Pappenheim hatte im Dezember 2013 den Vorschlag der Verwaltung eine Abwassergrundgebühr auf Basis des verbauten Wasserzählers einzuführen abgelehnt, und eine einheitliche Grundgebühr beschlossen. Auf Grund mehrerer Widersprüche teilte auch die Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Pappenheim darauf hin mit, dass diese Variante unzulässig ist, und empfahl die Regelung so schnell wie möglich zu ändern, eine rückw. Änderung zum 01.01.14 war allerdings auf Grund des Verbots einer rückwirkenden Schlechterstellung der Betroffenen nicht möglich. Die Verwaltung legte daraufhin dem Stadtrat in der Sitzung am 25.03.15 die urspr. Variante zur Beschlussfassung erneut vor. Um Gebührenmindereinnahmen in 2014 so gering wie möglich zu halten, wurde beschlossen, diese Regelung bereits zum 01.04.15 in Kraft treten zu lassen.</p> <p>Auf Grund von Verzögerungen wurde das Protokoll der Sitzung erst am 25.04.14 unterzeichnet, so dass ein Inkrafttreten der Satzung zum 01.04.14 nicht mehr möglich war, Bürgermeister Sinn und Verwaltung kamen überein, die Satzung deshalb erst zum 01.07.14 (Halbjahr) in Kraft treten zu lassen, die Satzung wurde entsprechend ausgefertigt und bekannt gemacht.</p> <p>Auf Grund einer Vielzahl von Widersprüchen eines Pappenheimer Bürgers wurde das Zustandekommen der Satzung von der Rechtsaufsichtsbehörde geprüft. Dieses war grundsätzlich korrekt, allerdings wird bemängelt, dass der Stadtrat beschlossen hatte, die Satzung zum 01.04.14 in Kraft treten zu lassen, diese aber auf Grund des geschilderten Sachverhalts erst zum 01.07.14 in Kraft trat.</p> <p>Um hier im Falle einer Klage des Widerspruchsführers keinen Angriffspunkt zu bieten, empfiehlt die Rechtsaufsicht den Beschluss vom 25.03.14 zu korrigieren.</p> <p><b>Hinweis der Verwaltung:</b></p> <p>Durch die ungültige „Einheitsgrundgebührenregelung“ sowie das verspätete Inkrafttreten der Satzung entstanden für die Stadt keine Gebührenauffälle, da eine evtl. Unterdeckung im Folgezeitraum (Gebührenjahr 2015) in die neue Kalkulation einfließt, und hier ausgeglichen wird (daher in 2015 rel. hohe Abwassergebühren). Die Grundgebührenregelung selbst ist allerdings bereits „Geschichte“, sie wurde durch die Einführung der sog. „gesplittete Abwassergebühr/ Niederschlagswassergebühr“ und die damit erforderliche Änderung der BGS-EWS zum 01.01.15 ohnehin abgelöst, sie galt damit nur 6 Monate und verursachte einen erheblichen Verwaltungsaufwand.</p> <p><i>Ende der Beschlussvorlage</i></p> <p><b>Beschluss:</b> Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt den Beschluss TOP Nr. 1 vom 25.03.2014 wie folgt zu ändern:</p> <p><u>Abs. 3 wird wie folgt geändert:</u></p> <p><b>Diese Regelung tritt zum 01.07.2014 in Kraft.</b></p> <p>Die Satzung ist erneut auszufertigen und bekannt zu machen.</p>		
06	<p><b>Bildungseinrichtung EHP: Vorstellung und Beschlussfassung des neuen Projekts im Europäischen Haus Pappenheim</b></p>		

Lfd.-Nr.	Sachverhalt	Beschluß	Abstimm. Ergebnis
	<p>Bgm. Sinn führt aus, dass heute nur ein Grundsatzbeschluss für den Förderantrag notwendig ist.                      Bevor die Umsetzung erfolgt, wird der Stadtrat über die Rahmenbedingungen informiert.</p> <p><b>Beschluss:</b>                      Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt, dass das vom EHP-Leiter bereits mehrfach vorgestellte und mit dem LEADER-Management vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) abgestimmte Konzept zur Fortführung des EHP offiziell eingereicht werden. Das Konzept ist Anlage zur Niederschrift (Anlage 5). <b>Die Anlage kann nur in der Original-Niederschrift im Rathaus nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.</b></p> <p>Sollten kleinere Änderungen noch notwendig sein, wird der Bürgermeister ermächtigt, diese Änderungen ohne weiteren Stadtratsbeschluss durchzuführen.</p> <p>StR ... gibt bekannt, dass die Frist für die Ausschreibung in Sachen Breitband vorbei ist und bemängelt, dass das Ergebnis nur in nichtöffentlicher Sitzung vorgestellt wird. Er beantragt, das Ergebnis und den aktuellen Stand in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben.</p> <p>Um 20:28 Uhr beendet Bgm. Sinn den öffentlichen Teil der Sitzung.</p> <p>Der Vorsitzende: <span style="float: right;">Der Schriftführer:</span></p> <p>Uwe Sinn <span style="float: right;">Frau Link</span>                      1. Bürgermeister</p>		13 : 2